



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.5.2003
KOM(2003) 314 endgültig

2003/0108 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen
über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Gemäß Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen, und beschließen im Rahmen des Abkommens auf präferenzieller, bilateraler oder multilateraler Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor.
2. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft ist das Ergebnis bilateraler Verhandlungen über den Agrarhandel, die vom 4. März bis zum 18. Dezember 2002 geführt wurden.
3. Vereinbart wurden eine konsolidierte Regelung für den gegenseitigen Handel mit Käse sowie gegenseitige Zugeständnisse für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Zollkontingenten, die zu den bereits geltenden Präferenzen¹ hinzukommen. Diese bilateralen Zugeständnisse sollen am 1. Juli 2003 in Kraft treten.
4. Die Kommission schlägt dem Rat deshalb vor, den Vorschlag für einen Beschluss zum Abschluss dieses Abkommens in Form des im Anhang beigefügten Briefwechsels anzunehmen.
5. Finanzielle Auswirkungen: Die Zollmindereinnahmen werden auf 1,6 Mio. € geschätzt.

¹ Beschluss 93/239/EG des Rates vom 2. Mai 1992 (ABl. L 109 vom 1.5.1993, S. 1) und Beschluss 95/582/EG des Rates vom 20. Dezember 1995 (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen
über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.
- (2) Das Königreich Norwegen und die Europäische Gemeinschaft haben im Jahr 2002 auf der Grundlage von Artikel 19 des EWR-Abkommens bilaterale Handelsverhandlungen geführt, die am 18. Dezember 2002 erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den 2003

Herr ...,

ich beziehe mich auf die Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vom 4. März 2002 bis zum 18. Dezember 2002 auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geführt wurden.

Zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien haben das Königreich Norwegen und die Europäische Gemeinschaft zusätzliche bilaterale Handelspräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbart. Vereinbart wurden eine konsolidierte Regelung für den gegenseitigen Handel mit Käse sowie gegenseitige Zugeständnisse für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich zusätzlicher Zollkontingente, die zu den bereits geltenden Präferenzen hinzukommen.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen und die Gemeinschaft intensivieren mit Wirkung vom 1. Juli 2003 ihren gegenseitigen Handel mit Käse. Der Text und die konsolidierten jährlichen Zollkontingente sind in Anhang I dieses Schreibens aufgeführt.
2. Norwegen eröffnet mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zugunsten der Gemeinschaft die in Anhang II dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen¹ hinzu.
3. Norwegen verringert mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Einfuhrzölle für die in Anhang III dieses Schreibens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. schafft diese ab. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen¹ hinzu.
4. Die Gemeinschaft schafft mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Einfuhrzölle für die in Anhang IV dieses Schreibens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen ab. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen¹ hinzu.

¹ Beschluss 93/239/EG des Rates vom 2. Mai 1992 (ABl. L 109 vom 1.5.1993, S. 1) und Beschluss 95/582/EG des Rates vom 20. Dezember 1995 (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17).

5. Die Gemeinschaft eröffnet mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zugunsten von Norwegen die in Anhang V dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen¹ hinzu.
6. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.
7. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und dass die vereinbarten Einfuhrmengen tatsächlich eingeführt werden können. Erforderlichenfalls werden für 2003 Zollkontingente auf Pro-rata-Basis eröffnet.
8. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Durchführung dieses Abkommens aus.
9. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens durchgeführt. Bei Schwierigkeiten werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
10. Die Ursprungsregeln für die Anwendung der in den Anhängen I bis V dieses Abkommens genannten Zugeständnisse sind in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 aufgeführt. Absatz 2 von Anhang IV bezieht sich jedoch auf die Liste in der Anlage II des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die gemäß der Anlage I desselben Protokolls anzuwenden ist, und nicht auf die Liste in der in Absatz 2 von Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 genannten Anlage.
11. Norwegen und die Europäische Gemeinschaft nehmen in zwei Jahren im Rahmen von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erneut bilaterale Verhandlungen auf.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren üblichen Verfahren.

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Europäischen Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung des Königreichs Norwegens mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Europäische Gemeinschaft
Im Namen des Rates der Europäischen Union*

B. Schreiben Norwegens

Brüssel, den 2003

Herr ...,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom XXX, das wie folgt lautet:

"Ich beziehe mich auf die Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vom 4. März 2002 bis zum 18. Dezember 2002 auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geführt wurden.

Zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien haben das Königreich Norwegen und die Europäische Gemeinschaft zusätzliche bilaterale Handelspräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbart. Vereinbart wurden eine konsolidierte Regelung für den gegenseitigen Handel mit Käse sowie gegenseitige Zugeständnisse für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich zusätzlicher Zollkontingente, die zu den bereits geltenden Präferenzen hinzukommen.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen und die Gemeinschaft intensivieren mit Wirkung vom 1. Juli 2003 ihren gegenseitigen Handel mit Käse. Der Text und die konsolidierten jährlichen Zollkontingente sind in Anhang I dieses Schreibens aufgeführt.
2. Norwegen eröffnet mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zugunsten der Gemeinschaft die in Anhang II dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen¹ hinzu.
3. Norwegen verringert mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Einfuhrzölle für die in Anhang III dieses Schreibens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. schafft diese ab. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen¹ hinzu.
4. Die Gemeinschaft schafft mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Einfuhrzölle für die in Anhang IV dieses Schreibens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen ab. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen¹ hinzu.
5. Die Gemeinschaft eröffnet mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zugunsten von Norwegen die in Anhang V dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen¹ hinzu.
6. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.

¹ Beschluss 93/239/EG des Rates vom 2. Mai 1992 (ABl. L 109 vom 1.5.1993, S. 1) und Beschluss 95/582/EG des Rates vom 20. Dezember 1995 (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17).

7. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und dass die vereinbarten Einfuhrmengen tatsächlich eingeführt werden können. Erforderlichenfalls werden für 2003 Zollkontingente auf Pro-rata-Basis eröffnet.
8. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Durchführung dieses Abkommens aus.
9. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens durchgeführt. Bei Schwierigkeiten werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
10. Die Ursprungsregeln für die Anwendung der in den Anhängen I bis V dieses Abkommens genannten Zugeständnisse sind in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 aufgeführt. Absatz 2 von Anhang IV bezieht sich jedoch auf die Liste in der Anlage II des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die gemäß der Anlage I desselben Protokolls anzuwenden ist, und nicht auf die Liste in der in Absatz 2 von Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 genannten Anlage.
11. Norwegen und die Europäische Gemeinschaft nehmen in zwei Jahren im Rahmen von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erneut bilaterale Verhandlungen auf.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren üblichen Verfahren.

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Europäischen Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung des Königreichs Norwegens mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierung des Königreichs Norwegens mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Norwegen*

ANHANG I

Handel mit Käse

1. Die Europäische Gemeinschaft schafft die Einfuhrzölle für die bestehenden Käsekontingente ab und stockt diese Kontingente auf. Die konsolidierten jährlichen Zollkontingente lauten wie folgt:

KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Jährliche Menge (in Tonnen)	Zollsatz
ex 0406 90 23	Norwegischer Edamer	3 467	frei
0406 90 39	Jarlsberg		
ex 0406 90 78	Norwegischer Gouda		
0406 90 86	Andere Käse		
0406 90 87			
0406 90 88			
0406 10	Friskkäse	533	frei

- (1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich.

2. Norwegen schafft die Einfuhrzölle für die bestehenden Käsekontingente ab und stockt diese Kontingente auf. Die konsolidierten jährlichen Zollkontingente lauten wie folgt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (in Tonnen)	Zollsatz
0406	Käse und Quark/Topfen	4 000	frei

3. Norwegen verbessert sein derzeitiges System zur Verwaltung der Einfuhren, in dessen Rahmen die Lizenzen auf der Grundlage historischer Rechte erteilt werden, indem es insbesondere Markneulingen einen besseren Zugang zu den Lizenzen ermöglicht. Norwegen verwaltet im Rahmen des konsolidierten jährlichen Zollkontingents für Käse weiterhin eine Menge von 2 360 t Käse auf der Grundlage einer Liste von Käsesorten entsprechend dem Briefwechsel vom 11. April 1983. Darüber hinausgehende Mengen im Rahmen des konsolidierten jährlichen Zollkontingents für Käse fallen nicht unter diese Liste und können eingeführt werden, ohne dass besondere Bedingungen bezüglich der Käsesorte gelten. Allerdings sind die Einfuhren von Käse zur Verarbeitung auf ein Minimum zu begrenzen, ausgenommen für Käse, der zur Herstellung von Fertiggerichten (z.B. Pizza und Käsesnacks) verwendet wird.
4. Die Gemeinschaft verwaltet das jährliche Zollkontingent für Käse im Rahmen der allgemeinen Lizenzregelung, die im Milchsektor angewendet wird. Das System der IMA 1-Bescheinigungen wird nicht länger angewendet.
5. Diese Bestimmungen ersetzen die bisherigen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse.

ANHANG II

Von Norwegen eingeräumte zusätzliche Zollkontingente

1. Norwegen eröffnet die folgenden jährlichen Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft*:

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (in Tonnen)	Zollsatz
0206 41 00	Lebern von Schweinen, gefroren	250	5 NOK/kg
0210 11 00	Schinken oder Schultern von Schweinen und Teile davon, mit Knochen	200	frei
0705 11 11 0705 11 21	Eisbergsalat	600	frei
0712 90 11	Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	300	frei
ex 0808 10 11	Äpfel, vom 1. Mai bis 1. August	2000	frei
0810 10 23 0810 10 24	Erdbeeren, frisch, vom 9. Juni bis 9. September	300	frei
0811 10 01 0811 10 09	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Andere Erdbeeren	500	frei
0812 10 00	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht	100	4,3 NOK/kg
ex 1209 23 00	Samen von Schwingel, für Rasen	55 (1)	frei
ex 1209 24 00	Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i>), für Rasen	100 (1)	frei
1209 25 00	Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	600	frei
1214 90 91	Heu	10 000 (1)	frei
1601 00 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtneben- erzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	200	frei
1602 49 10	"Bacon crisp"	200 (1) (2)	frei
ex 1602 50 00	Fleischbällchen	150	frei
2009 71 00 2009 79 00	Apfelsaft mit einem Brixwert von 20 oder weniger Anderer Apfelsaft	1000	frei

* Die Kontingente gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

(1) Aufstockung des bestehenden Kontingents

(2) Der bislang im Rahmen des Kontingents geltende Zollsatz wird abgeschafft.

2. Norwegen eröffnet die folgenden jährlichen zollfreien Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft*:

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährlicher Wert in Mio. NOK
0602 90 61	(<i>Condiaeum</i> , <i>Croton</i> , <i>Dieffenbachia</i> , <i>Epipremnum</i> , <i>Scindapsus aureum</i> , <i>Hedera</i> , <i>Nephrolepis</i> , <i>Peperomia obtusifolia</i> , <i>Peperomia rotundifolia</i> , <i>Schefflera</i> , <i>Soleirolia</i> und <i>Helxine</i> , auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt), vom 1. Mai bis 14. Dezember	4
0602 90 71	Gras in Rollen oder Platten (Rasen)	4

* Die Kontingente gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

ANHANG III

Von Norwegen eingeräumte zusätzliche Zollkontingente

Norwegen verringert bzw. beseitigt die Einfuhrzölle für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft*:

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	
	-- Stecklinge, unbewurzelt oder <i>in vitro</i> , für Gartenbauzwecke:	
	--- Andere:	
0602 10 21	---- Begonia, alle Sorten, <i>Campanula isophylla</i> , <i>Euphorbia pulcherrima</i> , <i>Poinsettia pulcherrima</i> , <i>Fuchsia</i> , <i>Hibiscus</i> , <i>Kalanchoe</i> und Hängepetunie	25%
0602 10 22	---- Saintpaulia, <i>Scaevola</i> und <i>Streptocarpus</i>	15%
0602 10 23	---- <i>Dendranthema x grandiflora</i> und <i>Chrysanthemum x moriflorum</i> , vom 1. April bis 15. Oktober	15%
0602 10 24	---- Pelargonium	35%
0602 10 29	---- Andere (1)	frei
0602 30 13	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt: -- <i>Azalea indica</i> (Zimmerazalee): --- Andere (andere als blühende): ---- vom 24. Dezember bis 14. November	frei
	- Rosen, auch veredelt:	
0602 40 02	-- Rosenstöcke	frei
0602 40 03	-- Bewurzelte Stecklinge, nicht für den Einzelhandel verpackt	frei
0602 40 04	-- Wurzelnackte Rosen, ohne Wachstumsmedium, nicht für den Einzelhandel verpackt	frei
	----- Grüne Topfpflanzen, vom 1. Mai bis 14. Dezember:	
0602 90 62	----- <i>Asplenium</i> , <i>Begonia x rex-cultorum</i> , <i>Chlorophytum</i> , <i>Euonymus japonicus</i> , <i>Fatsia japonica</i> , <i>Aralia sieboldii</i> , <i>Ficus elastica</i> , <i>Monstera</i> , <i>Philodendron scandens</i> , <i>Radermachera</i> , <i>Stereospermum</i> , <i>Syngonium</i> und <i>X-Fatshedera</i> , auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt	25%
0602 90 63	----- Andere, auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt (andere als <i>Condiaeum</i> , <i>Croton</i> , <i>Dieffenbachia</i> , <i>Epipremnum</i> , <i>Scindapsus aureum</i> , <i>Hedera</i> , <i>Nephrolepis</i> , <i>Peperomia obtusifolia</i> , <i>Peperomia rotundifolia</i> , <i>Schefflera</i> , <i>Soleirolia</i> und <i>Helxine</i>)	frei
	----- Blühende Topfpflanzen:	
0602 90 65	----- <i>Achimenes</i> , <i>Aster novi-belgii</i> , <i>Calceolaria herbeohybrida</i> , <i>Capsicum annum</i> , <i>Catharanthus roseus</i> , <i>Vinca rosea</i> , <i>Dipladenia</i> , <i>Nematanthus</i> , <i>Hypocyrtia</i> , <i>Osteospermum</i> , <i>Schlumbergera</i> , <i>Senecio x hybridus</i> , <i>Cineraria</i> , <i>Sinningia speciosa</i> , <i>Gloxinia</i> , <i>Solanum</i> und <i>Streptocarpus</i> , auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt	30%

0602 90 66	----- Andere, auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt (andere als Achimenes, Aster novi-belgii, Calceolaria herbeohybrida, Capsicum annum, Catharanthus roseus, Vinca rosea, Dipladenia, Nematanthus, Hypocyrtia, Osteospermum, Schlumbergera, Senecio x hybridus, Cineraria, Sinningia speciosa, Gloxinia, Solanum und Streptocarpus)	frei
	----- Bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen:	
0602 90 67	----- Begonia (alle Sorten), <i>Campanula isophylla</i> , <i>Dendranthema x grandiflora</i> , <i>Chrysanthemum x morifolium</i> , <i>Cyclamen</i> , <i>Euphorbia pulcherrima</i> , <i>Fuchsia</i> , <i>Hibiscus</i> , <i>Kalanchoe</i> , <i>Pelargonium</i> , <i>Petunia-heng</i> , <i>Saintpaulia</i> , <i>Scaevola</i> und <i>Sinningia syn. Gloxinia</i>	38%
0602 90 68	----- Andere	frei
0602 90 69	----- Andere	frei
0602 90 79	----- Andere (andere als Gras in Rollen oder Platten (Rasen))	frei
ex. 0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	
	- Frisch:	
0603 10 12	--- <i>Argyranthemum frutescens</i> und <i>Chrysanthemum frutescens</i> vom 1. November bis 30. April, <i>Dendranthema x grandiflora</i> und <i>Chrysanthemum x morifolium</i> vom 15. Dezember bis 15. März, <i>Dianthus caryophyllus</i> vom 1. November bis 15. Mai, <i>Freesia</i> vom 1. Dezember bis 31. März, <i>Rosa</i> vom 1. November bis 31. März und <i>Tulipa</i> vom 1. Mai bis 31. Mai, auch als Teil von gemischten Sträußen und dergleichen eingeführt	frei
0603 10 98	---- Freesia vom 1. April bis 30. November, <i>Iris</i> , <i>Limonium</i> , <i>Statice</i> , <i>Matthiola</i> , und <i>Narcissus</i> , auch als Teil von gemischten Sträußen und dergleichen eingeführt	frei
0603 10 99	---- Andere, auch als Teil von gemischten Sträußen und dergleichen eingeführt (andere als die unter eine spezifische Codenummer fallenden)	frei
0603 90 00	- Andere	frei
ex 0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet.	
	-- Frisch:	
0604 91 10	--- Venushaarfarn (<i>Adiantum</i>) und <i>Asparagus</i> vom 1. Juni bis 31. Oktober	frei
0702 00 22	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 10. bis 31. Mai	10,21 NOK/kg
0702 00 23	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 10. Juli	10,21 NOK/kg
0702 00 30	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 11. Juli bis 14. Oktober	6,86 NOK/kg
0702 00 40	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 15. bis 31. Oktober	frei
ex 0704 90 91	Wirsingkohl, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 30. Juni	frei
ex 0704 90 92	Grünkohl, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 31. Juli	frei
0706 10 30	Speiserüben	frei
0707 00 20	Schlangengurken, frisch oder gekühlt, vom 1. bis 30. November	frei
0709 10 10	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 30. November	frei
0709 52 00	Trüffeln, frisch oder gekühlt	frei
0709 90 10	Oliven , frisch oder gekühlt	frei
0709 90 20	Kapern, frisch oder gekühlt	frei
0709 90 99	Anderes Gemüse als das unter eine spezifische Codenummer fallende	frei

0711 20 10	Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	frei
0711 20 90	Oliven, andere	frei
0711 30 10	Kapern, in Salzlake	frei
0711 30 90	Kapern, andere	frei
0712 90 91	Tomaten, getrocknet	frei
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	frei
0806 10 19	Weintrauben, nicht für den menschlichen Verzehr, vom 1. August bis Ende Februar	frei
0806 10 99	Weintrauben, nicht für den menschlichen Verzehr, vom 1. März bis 31. Juli	frei
0808 10 22	Äpfel, frisch, vom 1. Dezember bis 30. April	frei
0808 20 12	Birnen, frisch, vom 1. Dezember bis 10. August	frei
0813 30 00	Äpfel, getrocknet	frei
0813 40 01	Heidelbeeren, getrocknet	frei
0813 40 02	Andere, getrocknet (andere als Aprikosen und Pflaumen)	frei
0813 50 99	Andere Mischungen, getrocknet (andere als die spezifizierten)	frei
1507 10 90	Sojaöl, roh, auch entschleimt, nicht für Futterzwecke	frei
1514 11 90	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen, roh, nicht für Futterzwecke	frei
1514 91 90	Anderes Raps- und Rübsenöl, nicht für Futterzwecke, oder Senföl, nicht für Futterzwecke	frei
2001 90 20	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2001 90 61	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2001 90 10	Kapern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2002 10 01	Tomaten, ganz oder in Stücken, in unmittelbaren Umschließungen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2002 10 09	Andere Tomaten, ganz oder in Stücken, zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2003 10 08	Pilze der Gattung Agaricus, andere als gezüchtete, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2005 51 00	Bohnen, ausgelöst (Vigna spp., Phaseolus spp.), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2005 59 09	Bohnen, zubereitet, andere (ausgenommen Feuerbohnen, Prinzessbohnen, Wachsbohnen und grüne Bohnen)	frei
2005 90 03	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i> var. <i>annuum</i>), zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2008 30 99	Zitrusfrüchte, andere als Mandarinen, nicht für Futterzwecke, zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2008 40 00	Birnen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2008 92 01	Mischungen, ausschließlich aus Früchten der Unterpositionen 08.03 - 08.10, anders zubereitet oder haltbar gemacht	frei
2009 50 00	Tomatensaft	frei
2009 90 00	Mischungen von Obst- oder Gemüsesäften	26,86 NOK/kg

* Die Zugeständnisse gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

(1) 06.02.1029: Grünpflanzen vom 1. Mai bis 14. Dezember, andere Pflanzen das ganze Jahr.

ANHANG IV

Von der Gemeinschaft eingeräumte zusätzliche Zollkontingente

Die Gemeinschaft beseitigt die Einfuhrzölle für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0602 10 90	Andere Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	frei
0602 20 90	Andere Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	frei
ex 0602 30 00	Rhododendren	frei
0602 90 30	Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	frei
0602 90 45	Freilandpflanzen, bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen, andere als Forstgehölze	frei
0602 90 49	Freilandpflanzen, andere	frei
ex 0604 91 90	Stechpalme	frei

ANHANG V

Von der Gemeinschaft eingeräumte zusätzliche Zollkontingente

1. Die Gemeinschaft eröffnet die folgenden jährlichen Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen*:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (in Tonnen)	Zollsatz (3)
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren.	300	frei
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen.	200	frei
0705 11 00	Kopfsalat	300	frei
0705 19 00	Andere Salate	300	frei
ex 0809 20	Kirschen, frisch, vom 16. Juli bis 31. August	300 (1)	frei (2)
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 9. Juni bis 9. September	300 (1)	frei
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse.	300	frei

* Die Kontingente gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

(1) Aufstockung des bisherigen Kontingents.

(2) Es gilt der zusätzliche Sonderzoll.

(3) Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

2. Die Gemeinschaft eröffnet die folgenden jährlichen zollfreien Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen*:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährlicher Wert in Mio. NOK
0602 90 51	Mehrfjährige Pflanzen	1
0602 90 70	Zimmerpflanzen, bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen, ausgenommen Kakteen	4

* Die Kontingente gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

FINANZBOGEN				
1. HAUSHALTSLINIE: Kapitel 10 – Agrarzölle			MITTELANSATZ: 879,825 Mio. EUR*	
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Beschluss des Rates zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 133 des Vertrages				
4. ZIELE DES VORHABENS: Handelszugeständnisse mit Norwegen				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2003 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2004 (Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN				
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	- 1,6	- 0,8		
	2005	2006	2007	2008
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN				
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN				
5.2 BERECHNUNGSWEISE: Zollmindereinnahmen				
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA / NEIN	
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL			JA / NEIN	
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			JA / NEIN	
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA / NEIN	
ANMERKUNGEN: Als Ergebnis der bilateralen Verhandlungen werden die Zölle für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesenkt. Die größten Mindereinnahmen betreffen Käse und werden auf 1,6 Mio. EUR geschätzt. Der Handel mit den anderen norwegischen Erzeugnissen, für die die Gemeinschaft Zugeständnisse einräumt, fällt bislang nicht ins Gewicht. Für 2004 ist diese Maßnahme im HVE 2004 bereits berücksichtigt. * Bei den Schätzungen ab 2003 handelt es sich um Nettozahlen.				